

Merkblatt

Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes auf Ihr Verlangen unverzüglich von Ihrer Festnahme zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Justizvollzugsanstalt.

Daneben **kann** der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes, **sofern Sie damit einverstanden sind**, auch der Ihrer Verhaftung zugrunde liegende Sachverhalt mitgeteilt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen sind, die eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Auslandsvertretung auch ohne oder gegen Ihren Willen vorsehen. Solche Verträge bestehen derzeit mit folgenden Staaten:

Armenien, Aserbaidshan, Belarus (Weißrussland), Dominica, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guyana, Italien, Jamaika, Kasachstan, Kirgisistan, Lesotho, Malawi, Malta, Mauritius, Republik Moldau, Monaco, Russische Föderation, Sierra Leone, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und Grenadinen, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar, der Kanalinseln und der Isle of Man sowie der britischen Kronkolonien Anguilla und St. Helena (mit Ascension und Tristan da Cunha) und der britischen Überseegebiete (Bermuda, Britische Jungferninseln, Falklandinseln, Kaiman-Inseln, Pitcairn, Turks- und Caicos-Inseln) sowie British National (Overseas), Zypern.

Besitzen Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder, wird Ihre Auslandsvertretung auf jeden Fall – auch wenn Sie dies nicht wünschen – durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Justizvollzugsanstalt von Ihrer Festnahme unterrichtet werden.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, die Vertretung Ihres Heimatlandes auch selbst von Ihrer Inhaftierung zu unterrichten.